

zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.»  
(§ 200 FL-StGB)

Das Liechtensteiner StGB wurde aus dem österreichischen Recht rezipiert. Der Wortlaut des § 200 FL-StGB entspricht deshalb dem Wortlaut des § 201 Ö-StGB. Mangels eigener einschlägiger Rechtsprechung und Lehre wird deshalb nach ständiger Praxis der liechtensteiner Gerichte zur Auslegung der Gesetzesbestimmung auf jene des Rezeptionslandes abgestellt.

Anders als die schweizerische Bestimmung ist die Liechtensteinische geschlechtsneutral formuliert. Täter und Opfer können dem weiblichen oder männlichen Geschlecht angehören.<sup>61</sup> Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass der liechtensteinische Vergewaltigungstatbestand neben dem Beischlaf (wie in der Schweiz definiert als das zumindest teilweise Eindringen des männlichen Glieds in das weibliche Geschlechtsorgan)<sup>62</sup> auch die beischlafsähnliche Handlung erfasst. Als dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen gelten neben dem Oral- und Analverkehr auch die digitale und linguale Vaginalpenetration, die Analpenetration sowie auch die Penetration mit Gegenständen.<sup>63</sup> Es gab bereits Fälle, bei denen das blosses Ansetzen des Geschlechtsteils oder auch die Penetration über einer dünnen hautnahen Kleidungsschicht (bspw. die Unterhose) als beischlafsähnliche Handlung angenommen wurden.<sup>64</sup> Auch Handlungen des Opfers an sich selbst können einem Beischlaf gleichgesetzt sein.<sup>65</sup> Nicht als Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen gelten sodann der Schenkelverkehr oder bspw. das Reiben des Glieds zwischen den Brüsten des Opfers oder am Penis des Opfers.<sup>66</sup> Anders als die genötigte Person, muss der Täter selbst nicht in die geschlechtliche Handlung eingebunden sein.<sup>67</sup>

Wie in der Schweiz muss auch in Liechtenstein zur Verwirklichung des Tatbestandes ein Nötigungsmittel (Gewalt oder Drohung)<sup>68</sup> eingesetzt werden. Mit einem

---

<sup>61</sup> WK-PHILLIP, § 201 StGB N 8.

<sup>62</sup> WK-PHILIPP, § 201 StGB N 20.

<sup>63</sup> WK-PHILIPP, § 201 StGB N 24.

<sup>64</sup> OGH 9 Os 88/85; WK-PHILIPP, § 201 StGB N 26 f.

<sup>65</sup> OGH 15 Os 100/09h.

<sup>66</sup> WK-PHILIPP, § 201 StGB N 28; Keine geschlechtliche Handlung stellt sodann (mangels Zugehörigkeit zur Geschlechtssphäre) die Penetration des Mundes des Opfers mit Finger, Zunge oder Gegenständen dar.

<sup>67</sup> WK-PHILIPP, § 201 StGB N 18.

<sup>68</sup> Zu den Nötigungsmitteln siehe m.w.H. WK-PHILIPP, § 201 StGB N 11 ff.